

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 138 (1970)
Heft: 30

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Demokratische Mitverantwortung in der Kirche

Bei der Bildung von Seelsorge- und Pfarrei-räten und besonders bei der bevorstehenden Diskussion über das Rahmenstatut der Synode 72 spielt die Frage der demokratischen Mitverantwortung in der Kirche eine bedeutende Rolle. Diesem Thema war die Tagung der Paulus-Akademie in Zürich vom 30./31. Mai 1970 gewidmet. In einem theologischen Referat legte Pfarrer Dr. Josef Bommer die Möglichkeiten und Grenzen demokratischer Mitverantwortung in der Kirche dar. Wir publizieren im Folgenden den Text dieses Referates. (Red.)

Die Kirche und die Strukturen der Zeit

Im Zusammenhang mit der grossen katholischen Reformation und der damit notwendigerweise verbundenen tiefen Krise in unserer Kirche, wie wir sie heute erleben, spielen auch *Strukturfragen* eine nicht unbedeutende Rolle. Die Kirche war und ist immer auch eine gesellschaftliche Grösse und das hat zur Folge, dass sie bis zu einem gewissen Grad auch den soziologischen Spielregeln unterliegt. War man bisher und bis zum Konzil vor allem in katholischen Kreisen geneigt, die Kirche vor allem als eine *statische Grösse* zu sehen, deren Grundverfassung einfachhin durch göttliche Stiftung gegeben und damit dogmatisch ein für allemal verbindlich sei, so erkennen wir heute, im Zeichen eines breiten geschichtlichen Denkens, dass diese von Gott gegebene, unabänderliche Grundverfassung, wie sie Christus seiner Kirche mit auf den Weg gab, doch nur einige wenige grundlegende Dinge betrifft und selbst diese nicht ausserhalb der Geschichte dieser Kirche zu liegen

kommen. Ja, wir sind heute, vom Neuen Testament her, nicht einmal mehr so ganz sicher, ob nach dem Willen Christi tatsächlich nur *eine einzige* Kirchenordnung möglich wäre. Es will uns scheinen, dass schon in den Schriften des Neuen Testaments keine so einheitliche und rein statische Schau der Dinge vorhanden ist, sondern schon hier, etwa in paulinisch-hellenistischer Sicht und in petrinisch-judaistischer verschiedene Kirchenstrukturen vorhanden gewesen sein dürften. Auf jeden Fall sind wir nicht mehr so überzeugt, dass das dogmatisch gegebene Selbstverständnis der Kirche unbedingt zu ein für allemal festgelegten gesellschaftlichen Formen führen muss, etwa so, wie wir sie im nachtridentinischen Katholizismus vor uns haben. Vom statischen Denken sind wir auch in diesen Fragen immer zu einem *dynamischen Denken* gekommen und wenn wir uns ehrlich und redlich in die Quellen vertiefen und die Geschichte unserer Kirche auch nur flüchtig überschlagen, so spüren wir doch, wie auch hier und gerade hier, wo es sich um die mehr peripheren Strukturfragen handelt, mit einer grossen Entwicklung gerechnet werden muss.

«Die Kirche hat sich im Verlauf ihrer Geschichte immer mehr oder weniger angelehnt an die jeweils vorherrschenden gesellschaftlichen *Strukturen der Zeit*. Das zeigt sich besonders deutlich in der durchaus nicht einheitlichen Selbstdarstellung des kirchlichen Amtes in den verschiedenen Perioden. Im Hinblick auf den soziologischen Typ liegen Welten zwischen dem Amtsverständnis etwa eines Ignatius von Antiochien und dem eines Kardinal Richelieu. Der Vergleich signalisiert sicher die extremsten Positionen, aber er verdeutlicht auch die Wandlungs- und Anpassungsfähigkeit des kirchlichen Amtes. Der grundlegende Wandel der gesellschaftlichen Stellung der Kirche vollzog sich unter

Konstantin dem Grossen, als die Kirche anerkannte Staatsinstitution wurde und das kirchliche Amt damit festgelegt wurde auf Leitbilder, die in der Hauptsache der byzantinisch-römischen Staatsordnung entnommen sind und sich kaum am Neuen Testament orientieren. Im Mittelalter haben die Kleriker aller Grade eine feste Stellung innerhalb des Feudal-systems; zur Zeit des Absolutismus verstehen sich kirchliche Amtsträger als Fürstbischöfe. Man kann ferner erinnern an die Stellung der Pfarrer innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft des 19. Jahrhunderts, und es ist eigentlich erstaunlich, dass die Kirche diesen Prozess der Angleichung heute, da sich demokratische Strukturen allgemein durchgesetzt haben, nur langsam, unter erheblichen Erschütterungen und mit sehr viel Unsicherheit vollzieht¹.

Demokratie in der Kirche?

Die katholische Kirche hat Mühe, sich den gesellschaftlichen Gegebenheiten der neuen Zeit zu öffnen und gerät dadurch gerade in grösste Gefahr, in den Wetterwinkel der Geschichte abgedrängt zu werden. Was soll der moderne Mensch, der durch und durch mit demokratischen Modellen sich umgibt und die Demokratie als Mitverantwortung und Mitbestimmung immer mehr als eine Wesens-

Aus dem Inhalt:

Demokratische Mitverantwortung in der Kirche

Neuansätze zum Verständnis der Unauflöslichkeit der Ehe im Kirchenrecht

Lesebücher für den Religionsunterricht

Erinnerungen an Bischof Otto Spülbeck von Meissen

Amtlicher Teil

¹ Josef Ernst, Das Selbstverständnis des Gemeindeamtes im Neuen Testament. In «Una Sancta», Nr. 3, (1969) Seite 189–200.

forderung der menschlichen Natur erlebt, was soll ein solcher Mensch mit einer Kirche anfangen, die sich immer noch in feudalistischen und absolutistischen Strukturen und Regierungsformen gefällt, mit einer Kirche, in der er in wesentlichsten Dingen und Belangen im Grunde nichts zu sagen hat, mit einer Kirche, von der vor allem der junge Mensch den Eindruck hat, dass sie sich immer mehr und leichter der Vergangenheit zuwendet als der Zukunft, sich in der Regel und mit Vorliebe den reaktionären Kräften verschreibt, immer noch weitgehend vom christlichen Mittelalter träumt und am liebsten das Bündnis zwischen Thron und Altar wieder aufleben liesse? Und es ist noch nicht allzu lange her, dass man dieses ganze, so völlig undemokratische und autoritäre Gebaren als «*jure divino*», als göttlichem Recht entstammend deklarierte und es so der unliebsamen Kritik zu entheben versuchte. Man sprach allzu leicht und allzu unbesehen davon, dass ja Christus der Herr diese Kirche gerade so und nicht anders gegründet habe und dass es darum hier nichts oder nur sehr wenig zu ändern gebe. Mag die ganze Welt *demokratischen* Ideen huldigen, die Kirche bleibe nach dem Willen ihres Stifters *hierarchisch-monarchisch* organisiert und von Demokratie in der Kirche könne nicht die Rede sein. Hören wir einige entsprechend warnende Stimmen aus der Amtskirche: «Die Kirche ist keine Demokratie, weil sie einen Herrn hat. Wer das nicht begreift, soll die Finger davon lassen.» Dieser lakonische Satz und diese scheinbar so überzeugende Feststellung stammt von Pastor Niemöller². Und Bischof Hengsbach von Essen hat am deutschen Katholikentag in Bamberg gesagt: «Es besteht die Gefahr, Formen der Demokratie, die im politischen Leben ihren guten Sinn haben, ohne weiteres auf das kirchliche Leben zu übertragen und in einem Enthusiasmus der Brüderlichkeit gottgesetzte Unterschiede des Dienstes und des Amtes auszulöschen und mit ihnen die Verbindlichkeit der Lehre und der Zucht in der Kirche anzutasten»³. Oder in einer Gesamterklärung der deutschen Bischöfe: «Die Kirche kann zwar gewisse Formen demokratischer Meinungs- und Willensbildung in Gemeinde und Diözese übernehmen, aber ihre Demokratisierung im strengen Sinn des Wortes ist mit dem Auftrag Jesu Christi nicht zu vereinen»⁴. Auf jeden Fall ist heute *die Diskussion* über diese und ähnliche Fragen in der Kirche auf breiter Front entbrannt: Im Zusammenhang mit Problemen der Strukturreform wird auch die Frage der Mitverantwortung und der Mitbestimmung in der Kirche laut und damit auch die ganz konkrete Frage, nach *demokratischer Mitverantwortung*.

Theologische Überlegungen

Doch greifen wir etwas tiefer, und versuchen wir das ganze Problem einer demokratischen Mitverantwortung in der katholischen Kirche vom Grundsätzlichen her anzugehen und einige *theologische Überlegungen* anzustellen, warum und wieso und bis zu welchem Grad solche demokratische Mitverantwortung und damit ein Stück weit auch Demokratie in der Kirche möglich und gefordert sei. Wir machen uns dabei die in der ganzen diesbezüglichen Diskussion gängige Unterscheidung zu eigen zwischen *Demokratie als staatlichem Herrschaftssystem* und *Demokratie als gesellschaftlicher Lebensform*. Und nur von letzterer kann und soll hier im bezug auf die Kirche die Rede sein. Demokratie ist dann nicht so sehr und nur eine Staats-, sondern eine Lebensform. Ja, wir möchten uns den *Demokratiebegriff von Karl Rahner* zu eigen machen, der in einem Artikel, «Demokratie in der Kirche», die Demokratie definiert als «jene Gestalt der Gesellschaft, in der entsprechend den sonstigen geistigen, kulturellen und gesellschaftlichen Voraussetzungen der Mitglieder dieser Gesellschaft ein möglichst grosser Freiheitsraum für die einzelnen Glieder dieser Gesellschaft und eine möglichst weitgehende aktive Beteiligung aller Glieder an deren Leben und Entscheidungen gewährleistet ist»⁵. So gesehen, wenn also Demokratie als Lebensform verstanden wird, bedeutet sie unter anderem eine *Humanisierung von Herrschaft* im Zeichen einer möglichst grossen Mitbestimmung und Mitverantwortung aller Betroffenen. Es geht um eine möglichst grosse Streuung von Macht bei grösstmöglicher Verwirklichung von Freiheit, Gleichberechtigung und Mitbestimmung des einzelnen.

So gesehen ist Demokratie immer auch eine Haltung und nicht nur ein strukturelles Problem. Sie ist nicht einfach identisch mit Mehrheitsentscheidungen. Ginge es nur darum, dann hätte die Demokratie in der Kirche tatsächlich bald einmal ihre Grenze. Fragen des Glaubens können sicher nicht Gegenstand eines Mehrheitsentscheides sein. Doch darum geht es ja nicht primär. Demokratie ist eine Frage der Haltung, da ja selbst dort, wo Entscheidungen auf dem Weg der Mehrheitsbildung erfolgen, nicht schon diese Entscheidungen selbst, die ja in den Folgen etwa für Minderheiten unter Umständen auch sehr undemokratisch sein können, das Optimum an persönlicher Freiheit und Gleichberechtigung garantieren. Demokratie als Humanisierung von Herrschaft im Sinne der je besseren Wahrung und Verwirklichung der Grundrechte des Einzelnen und seiner Mitbeteiligung muss es auch in der Kirche geben können und dabei muss ein *Führungsstil* gefunden werden, der Über-

zeugungskraft, Toleranz und Sachwissen zu verbinden weiss. Und zu einem solchen Führungsstil gehört das Bewusstsein von der Last der Stellvertretung, sowie das konkrete Wissen um die Notwendigkeit, innerhalb des kirchlichen Gemeinwohles funktionsbezogen zu handeln und den Einzelnen als kirchlichen Vollbürger zu respektieren. Dass dabei die Information und die Meinungsbildung eine grosse Rolle spielen, das sei nur am Rande vermerkt. Doch fragen wir nun nach den *theologischen Aussagen* zu unserem Problem!⁶

Das Lehramt: Vatikanum II

Stellen wir an den Anfang das *Zweite Vatikanische Konzil*, das ja kirchlich gesehen, die ganze Diskussion überhaupt erst möglich gemacht hat. Schon die Tatsache eines Konzils hat es in irgend einer Form mit Demokratie zu tun und nicht umsonst steht am Ursprung dieses Konzils ein so völlig unautoritärer Mann wie Papst Johannes. Im Konzil schlug sich zu jeder Zeit die synodale Struktur der Kirche nieder und so bildeten Konzilien stets auch ein gesundes Gegengewicht zum päpstlichen Primat. Und damit sind wir auch schon bei einem ersten Punkt angekommen, in dem das Zweite Vatikanum zur Demokratisierung der katholischen Kirche einen wesentlichen Beitrag geleistet hat: *Das Konzil hat die synodale Struktur unserer Kirche deutlich gemacht* und ausdrücklich den Wunsch ausgesprochen, dass «die ehrwürdige Einrichtung der Synoden und Konzilien mit neuer Kraft aufblühe»⁷.

Ein zweiter wichtiger Schritt in dieser Richtung war gegeben mit dem Stichwort von der *Kollegialität*. Das Konzil hat freilich diesen Begriff weitgehend auf die Bischöfe, das Kollegium der Bischöfe eingeschränkt und versucht damit das Verhältnis der Bischöfe zum Papst und das Verhältnis der Bischöfe untereinander zu bestimmen.⁸ Der Grundgedanke lautet: Die Bischöfe sind, in der Nachfolge der Apostel stehend, ein Kollegium und als solches Kollegium stehen sie der ganzen Kirche vor. Aber auch im Hinblick auf die Verwaltung ihrer Teilkirchen, ihrer

² Zit. nach «Evangelische Kommentare», Januar 1969 Seite 27.

³ Zit. nach dem Dokumentationsband «Auf dein Wort hin» (Paderborn 1966) Seite 104.

⁴ Zit. nach «Herder Korrespondenz» März 1969, Nr. 3, Seite 99.

⁵ K. Rahner, Demokratie in der Kirche? in: «Stimmen der Zeit» Juli 1968, Seite 1 ff.

⁶ Vgl. zu den folgenden Ausführungen «Herder Korrespondenz» 1969, Nr. 3: «Wie ist Demokratie in der Kirche möglich?» Seite 97 ff.; Nr. 4: «Strukturen der Mitverantwortung» Seite 145 ff.; Nr. 6: «Strukturdebatte und Kirchenreform» Seite 249 ff.

⁷ Vat. II, Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe Nr. 36 ff.

⁸ Vat. II, Konstitution über die Kirche Nr. 19 und 22.

Diözesen, handeln sie immer auch als Glieder des Kollegiums. Der Papst ist Glied dieses Kollegiums, freilich immer auch sein Haupt. Um die genaue Abgrenzung zwischen Kollegium und Papsttum hat man sich dann weidlich gestritten und den schönen Konzilstext mit der berühmten «Nota praevia» tüchtig verwässert. Immerhin: Die Sache war gesagt und in ihren Folgen nicht mehr aufzuhalten, und es ist zuzugeben, dass dieses Wort von der Kollegialität der Bischöfe in *zwei sehr konkreten Gremien* seinen demokratischen Ausdruck gefunden hat: für die Bischöfe in der Aufwertung der nationalen und übernationalen *Bischofskonferenzen*, für das Verhältnis von Papst und Bischöfen in der Einrichtung der *Bischofssynode* in Rom, die ja in der Zwischenzeit schon zweimal getagt hat. Leider hat im Konzil selber die Kollegialität zu den Priestern kaum einen Niederschlag gefunden. *Für die Laien* und für die Kirche als Ganzes war natürlich entscheidend die Umschreibung der *Kirche als Volk Gottes*, und Demos heisst ja schliesslich das Volk. Hier war nun wirklich entscheidendes geschehen: eine Umorientierung von einer Klerus- zu einer Laienkirche und die Folgen davon sind noch nicht abzusehen. Wer ist die Kirche? Diese Frage wurde für das nachtridentinische Bewusstsein völlig neu und umfassend beantwortet und es ist klar, dass eine entsprechende Umsetzung des Bewusstseins und der Strukturen nur langsam vor sich gehen kann.⁹ Immerhin war nun wieder vom allgemeinen Priestertum laut und deutlich die Rede¹⁰ und zu den entsprechenden Aussagen der Kirchenkonstitution kommen die Aussagen aus dem Dekret über das Apostolat der Laien. Und wenn auch die Dinge oft noch sehr fromm und vorsichtig ausgesprochen sind, sie sind ausgesprochen und es kann keine Kirche mehr geben ohne diese Mitverantwortung aller, selbst wenn zwischen dem Kirchenverständnis des Konzils und der Praxis der Kirche gegenwärtig noch ein breiter Graben klafft. Doch von praktischen Dingen soll am Schluss noch die Rede sein.

Die Heilige Schrift

Doch wenden wir uns etwas ausführlicher der Heiligen Schrift zu. Und hier möchte ich auf eine theologische Arbeit greifen, in der Prof. Dr. Josef Ernst, Neutestamentler in Paderborn, auf Grund seiner Forschungen Grundlegendes gesagt hat.¹¹ Ernst versuchte am *Selbstverständnis des Amtes* in der Kirche zu zeigen, dass die Kirche sich soziologisch gesehen immer mehr oder weniger an die zeitbedingten und gerade damals vorherrschenden Strukturen angepasst hat, ohne dadurch ihr Wesen zu verleugnen. Die Kirche war nie ganz frei von den gesell-

schaftlichen Strukturen einer bestimmten Zeit. Sie hat sich an zeitbedingte Modelle angelehnt und war somit in ihren Strukturen einem gewissen Wandel unterworfen. Wenn dem aber so ist, dann ist wirklich nicht einzusehen, warum es heute für die Kirche nicht Darstellungsformen und Modelle geben sollte, die den heutigen gesellschaftlichen Gegebenheiten besser entsprechen würden, und das wären dann sicher Formen der Demokratie und der entsprechenden Mitverantwortung.

Profane Modelle

Die Kirche benutzte schon in der neutestamentlichen Zeit bestimmte *profane Modelle*, auch wenn anfänglich wegen der ausgesprochenen Randstellung der Kirche innerhalb der Gesellschaft die Fremdbeeinflussung nicht so gross sein konnte wie in späterer Zeit. Trotzdem ist es auffallend, dass die klassischen kirchlichen Ämter des Episkopates, des Presbyterates und des Diakonates durchaus keine originellen Schöpfungen der christlichen Gemeinde waren.

Episkopen, Aufseher gab es auch im nichtchristlichen Raum in reicher Fülle und es wird allgemein das Episkopenamt als eine Art Hirtenamt verstanden, sei es, dass man die Staatsbeamten von Athen so nannte, oder entsprechende Aufsichtsbeamte; auch Kultusbeamte und Synagogenvorsteher tragen diesen Titel. Sicher war das Amt des Episcopus in seiner äusseren Gestalt durchaus nicht originell christlich. Es lehnt sich an bestimmte gesellschaftliche Modelle der Zeit.

Das Gesagte gilt auch vom *Presbyter-Titel*. Er wird in den neutestamentlichen Schriften sehr uneinheitlich gebraucht, stammt aber sicher aus der jüdischen Kommunalordnung. An der Spitze der jüdischen Gemeinden stehen Presbyter, Älteste. Es lag für die Urgemeinde nahe, sich ähnlich zu organisieren. Die Gemeinde fügte sich den gesellschaftlichen Ordnungen der Umwelt ein!

Ähnliches ist zu sagen vom dritten Titel der Urgemeinde, vom *Diakon*. Auch hier geht es nicht um eine originale Schöpfung der christlichen Gemeinde, sondern um eine Übernahme wohl aus dem hellenistischen Bereich. Ernst fasst zusammen:

«Die Titel des Episkopen, des Presbyters und des Diakons sind als solche keine Neuschöpfungen der jungen christlichen Gemeinden. Offenbar wurden vorerst völlig unreflektiert bestimmte Prototypen aus der profanen Umwelt übernommen und auf die neuen christlichen Gemeinden übertragen. Die Frage, woher nun im einzelnen der betreffende Titel oder die Funktionsbezeichnung stammt, ist an und für sich unerheblich . . . Interessant ist lediglich die Feststellung, dass man

sich zunächst angepasst und nicht distanziert hat; die Kirche hat also in ihren Anfängen bereits das getan, was sich in ihrer weiteren Geschichte immer wieder feststellen lässt: Sie ordnet sich weitgehend in die gesellschaftlichen Gegebenheiten der Zeit ein. Die Frage ist lediglich die, wie weit sie das tun kann, ohne ihr Eigentliches preiszugeben.» Und hier wird dann die Frage zu stellen sein, nach dem Spezifisch-Christlichen auch für die kirchliche Grundstruktur und das kirchliche Amt.

Das göttliche Organisationsprinzip

Und hier, in dieser Frage nach dem Spezifisch-Christlichen in Amt und Kirchenstruktur, kommt nun Prof. Ernst zu sehr interessanten *Ergebnissen*, Ergebnisse die zeigen, wie sich richtig verstandene Demokratie in der Kirche vom Neuen Testament her geradezu nahelegen würde. Welches ist, so fragt er, das schöpferische, leitende Prinzip im Aufbau der christlichen Gemeinde, jenes Prinzip, das die Gemeinde recht eigentlich konstituiert und als *göttliches Organisationsprinzip* anzusehen wäre?

Vorerst ist negativ zu sagen: Es gibt im NT keine streng *amtliche Linie* im Sinne von Herrschaft und Rang. Bestimmte Worte und Begriffe, die wir heute im Hinblick auf das Amt in der Kirche gebrauchen, spielen im NT keine Rolle, ja sie werden bewusst vermieden: So das Wort und der Ausdruck «Hierarchie» (*ἱεραρχία*), der Ausdruck «Würde», Hochwürden (*τιμὴ*) und der klassische Ausdruck für «Autorität» (*ἐξουσία*). Man hat sich scheinbar vom profanen Amtsverständnis bewusst und absichtlich distanziert. Als zweites fehlt die streng *sacerdotale Linie*. Die «Priester» (*ιερεὺς*) spielt in der Urkirche keine Rolle. Es gibt nur das Hohenpriestertum Christi und das allgemeine Priestertum aller Gläubigen. Einen Kultdiener und eine priesterliche Ordnung nach jüdischem oder heidnischem Vorbild kennt die christliche Gemeinde der Urzeit nicht!

Auch mit dem Ausdruck der *unmittelbaren Berufung und Sendung* und mit dem Begriff der *Stellvertretung*, des Vikariates, wird man nach der Ansicht von Prof. Ernst vorsichtig und zurückhaltend umgehen müssen.

Positiv ist nun zu fragen, welches denn die tragenden Elemente des neutestamentlichen Amtsverständnisses seien und wie sich das auf die Grundstruktur unserer Kirche auswirken müsste! Ernst nennt die folgenden Aspekte:

⁹ Vat. II, Konstitution über die Kirche Nr. 33.

¹⁰ Vat II, Konstitution über die Kirche Nr. 31.

¹¹ Josef Ernst, ebda.

Die charismatische Verfasstheit, die offen ist für amtliche Strukturen

Hier haben K¹² und Hasenb¹³ in die gleiche Kerbe gehauen! Es geht um die grundlegende Bedeutung der Charismen im Leben der Kirche und im Raum und Rahmen dieser Charismen hat dann auch das Charisma des Amtes Sinn, Platz und Berechtigung. Der protestantische Theologe Käsemann schreibt: «Während es im NT kein wirkliches Äquivalent für unseren heutigen kirchlichen Amtsbe-griff gibt, findet sich doch in der paulinischen und unmittelbar nachpaulinischen Theologie ein Begriff, der Wesen und Auf-gabe aller kirchlichen Dienste und Funktionen theologisch präzise und umfassend beschreibt, nämlich Charisma.»

Mit dem Charisma und dem frei charis-matischen Walten in der Kirche ist auch nach Rabner ein demokratisches Element erster Ordnung in die Kirche eingeführt. Denn das Charisma ist das freie Walten des Geistes in der Kirche, das Unge-plante und Unmanipulierte. Hier hat die Spontangruppe ihren Platz und die grundsätzliche Gleichberechtigung aller, weil der Gottesdienst jeden, aber auch wirklich jeden charismatisch berufen kann. Hier müsste, im frei waltenden Gottesgeist, allem Totalitarismus in der Kirche für immer der Riegel gestossen sein. So muss die Kirche, ob sie will oder nicht, das Nicht-Institutionalisierbare, das Freie und Charismatische als ein inneres Wesenselement anerkennen.

Ein zweiter Aspekt ist das rein funk-tionale Verständnis des Amtes. Oder etwas poetischer und schöner gesagt: Amt ist Dienst! Genau so wie in der echten Demokratie: Die Amtsträger sind die ersten Diener des Volkes. Nicht Wür-de und formale Autorität stehen im Vor-dergrund, sondern nüchterner Funktio-nalismus: Das Amt wird gegeben für einen bestimmten Auftrag, für einen gezielten Einsatz.

Damit hängt, wie schon erwähnt, die diakonische Struktur der kirchlichen Äm-ter engstens zusammen. Alle Ämter ha-ben im Sinne aller Charismen der Ge-meinde zu dienen. «Dienet einander ein jeder mit der besonderen Gnadengabe, die er empfangen, als guter Verwalter der vielfältigen Gaben Gottes.» (1Petr. 4, 10) Viel biblischer als der Begriff «Priester» ist an sich der Begriff des «Verwalters».

Natürlich gibt es auch das Leitungsamt und die Aufgabe der Gemeindeleitung wird im Verlauf der Geschichte an Be-deutung zunehmen. Diese Leitungsvoll-macht erscheint aber mit Vorliebe im Bildkreis des Hirten und das bedeutet, dass Vertrauen, Hingabe, persönlicher Einsatz, Sorge und Fürsorge im ganzen der Ge-meindeleitung im Vordergrund zu stehen haben.

Dazu kommt ein weiteres: die kollegiale Struktur! Sie ist im NT unübersehbar. Die Zwölf erscheinen immer als Kollegi-um. Die Beratungen in der Apostelge-

schichte geschehen immer kollegial. Pres-byter und Episkopen erscheinen fast im-mer in der Mehrzahl. Selten tritt eine Einzelperson mit ausschlaggebender Au-torität hervor.

Im Ganzen ist das Bild der neutesta-mentlichen Gemeindeleiter seltsam ver-schwommen und unscharf. Erst in den Pastoralbriefen etabliert sich das Amt immer deutlicher und dort ist dann auch von der Handauflegung, vom Weiter-geben des Amtes, von der Nachfolge, der Paradosis die Rede. Im Übergang von der Apostolischen zur Nachapostolischen Zeit gewinnt das Amt an Bedeutung und wird in bevorzugtem Sinn Träger der Überlieferung der Apostel und so gilt: Paradosis und Amt bestimmen ganz wesentlich die Ordnung der nachapostoli-schen Gemeinde.

Zusammenfassung der biblischen Ergebnisse

«Charisma, Funktion, Diakonie, Leitung, Kollegialität und Paradosis» umschreiben die Grundstrukturen des neutestamentli-chen Amtsverständnisses. Die Kirche hat die zunächst noch offenen Titel «Episko-pos, Presbyteros und Diakonos» insti-tutionalisiert. Wenn die spätere Ent-wicklung zum monarchischen Bischof führte, dann ist das solange als legitim anzusehen, wie das biblische Prinzip der Kollegialität gewahrt bleibt.

Wenn der Titel Presbyteros zu einem juristischen Amt ausgebaut wurde, dann ist das solange legitim, wie die funk-tionale Seite nicht überdeckt wird und das Charisma nicht einfriert durch Verbe-amtung der Amtsträger.

Wenn das Amt des Episkopos und des Presbyteros das Depositum weiterent-wickelt und in jeder Zeit neu interpretiert wird, dann ist das so lange legitim, wie es sich gebunden weiss an die apo-

stolische Paradosis, die ihm anvertraut wurde. Und schliesslich sollte nicht über-sehen werden, dass der Diakon schon von der unmittelbaren Wortbedeutung her das Amt immer wieder erinnert an sein tiefstes, letztlich vom Christusdienst ab-zuleitendes Selbstverständnis.

Betrachtet man die augenblicklich vor-herrschende gesellschaftliche Konstellation, dann wird man zugeben müssen, dass die Voraussetzungen für ein am neuen Testament orientiertes Amtsver-ständnis selten so günstig gewesen sind. Das moderne demokratische Bewusstsein ist mehr als jede andere Gesellschafts-form geeignet, das Prinzip der Kollegia-lität durchzusetzen. Der Gedanke der Solidarität und der weltweiten Verant-wortung für den Mitmenschen wird heute im profanen Bereich auf der Basis des Sozialismus in die Tat umgesetzt. Hier dürften positive Möglichkeiten liegen für das Prinzip der Diakonie, die ja doch das Nur-Humane innerweltlicher Philoso-phien transzendiert.

Und auch das Funktionale am Amt scheint heute weitaus bessere Chancen zu haben als zu jener Zeit, da das gesell-schaftliche Gefüge geprägt war von einer etablierten Beamtenschaft mit ei-nem überspitzten Standesbewusstsein.

Wenn man dies alles brücksichtigt, wird man sagen dürfen, dass die Kirche eine Zukunft hat. Sie liegt begründet in den Anfängen. Es tut not, sich darauf zu besinnen¹⁴

Josef Bommer
(Schluss folgt)

¹² H. K¹², Die Kirche (Herder Freiburg i. B. 1967) Seite 215 ff. («Die bleibende charis-matische Struktur»).

¹³ Gotthold Hasenb¹³, Die Charismen im Leben der Kirche, in: Der Seelsorger, Mai 1969, Seite 167 ff.; derselbe Charisma, Ordnungsprinzip der Kirche.

¹⁴ Josef Ernst, a. a. O. Seite 199.

Neuansätze zum Verständnis der Unauflöslichkeit der Ehe im Kirchenrecht

IX. Teil der Artikelreihe: Fragwürdige Unauflöslichkeit der Ehe?

Unsere Darstellung der katholischen Stel-lungnahme zur Unauflöslichkeit der Ehe hat ergeben, dass die heutige Eheordnung mit ihrer verrechtlichten Abstufung der Unauflöslichkeit keineswegs frei ist von Fragwürdigkeiten, besonders wenn man ihre Begründung und Auswirkung be-denkt¹⁹⁴. Sie kommt weder dem Wortlaut noch dem Geiste des Neuen Testaments näher als die Haltung der anderen christ-lichen Kirchen in dieser Frage. So ist es sehr begreiflich, dass in den letzten Jahren

mancherlei Vorschläge zur Überwindung des heutigen, unbefriedigenden kanonisti-schen Systems erarbeitet wurden. Ansatz-punkte zu einem neuen Verständnis der Unauflöslichkeit werden gesucht im Kir-chenrecht, in der Exegese und in der Pasto-raltheologie. Darüber will dieser Artikel in lose folgenden Abschnitten eine um-

¹⁹⁴ Vgl. dazu das Verzeichnis unserer früheren Artikel in SKZ 138 (1970) Nr. 26 S. 386 Anm. 187.

fassende Übersicht bieten^{194a}. Dabei wird auch eine gewisse Wertung der verschiedenen Vorschläge versucht; eine abschliessende Stellungnahme wird jedoch erst im Rück- und Überblick auf die verschiedenen Lösungsversuche möglich sein.

Eine Gruppe von Vorschlägen bewegt sich im Rahmen des heute geltenden Rechtssystems. Sie will keine neuen Prinzipien einführen, sondern nur die bisher geltenden konsequenter anwenden. Die Lösung für die wachsende Not der Ehescheidungen und Wiederverheiratungen wird erstrebt entweder durch Vertiefung der eherechtlichen Begriffe oder durch Ausweitung der kirchlichen Dispensgewalt.

I. Vertiefung der eherechtlichen Begriffe

Die heutige Eherechtsordnung hält an der absoluten Unauflöslichkeit jener Ehen fest, die gültig (*validum*) unter Christen (*ratum*) geschlossen und auch vollzogen (*consummatum*) sind. Sie können durch keine menschliche Gewalt und keinen andern Grund als durch den Tod aufgelöst werden (*can. 1118*). Daran will man nicht rütteln, aber man unterwirft alle drei Eckpfeiler des heutigen Systems: Gültigkeit, Sakramentalität (Ehe unter Getauften ist *eo ipso* Sakrament) und Vollzug der Ehe einer Nachprüfung und will durch Vertiefung dieser Begriffe sowohl neue Nichtigkeitsgründe als auch erweiterte Anwendungsmöglichkeiten für die kirchliche Dispensgewalt von nichtchristlichen und von nichtvollzogenen Ehen gewinnen.

1. Neue Voraussetzungen zur Gültigkeit der Ehe

Erhöhte Anforderungen an die Ehefähigkeit

Ausgangspunkt dieser Überlegungen und Forderungen ist das gewandelte Verständnis von der Ehe, das in der Ehe nicht mehr nur einen blossen Vertrag über das Recht auf die Geschlechtsgemeinschaft (*ius in corpus*) sieht, sondern eine «innige Gemeinschaft des Lebens und der Liebe», die «entsteht durch den personalen Akt, in dem sich die Eheleute gegenseitig schenken und annehmen» (Pastoralkonst. «Über die Kirche in der Welt von heute», Nr. 48). Dieses vertiefte Eheverständnis, das vermehrt den personalistischen Charakter der Ehe und die Würde der Person betont, stellt von selbst erhöhte Anforderungen an die Brautleute, besonders in bezug auf ihre psychologischen Grundvoraussetzungen für die Ehe. Das gilt um so mehr, weil die Eheleute nicht mehr im gleichen Masse wie früher mit der Hilfe, dem Beistand und Rat der nächsten Verwandtschaft oder der christlichen Öffentlichkeit rechnen können,

sondern vermehrt auf sich selbst angewiesen sind, ja sich oft gegenüber dem erheblichen Druck einer allmählich entchristlichten Umwelt behaupten müssen. Dieser Wandel muss auch in der Judikatur der Kirche seine Spuren hinterlassen¹⁹⁵.

Seelische Reife

Von diesen Einsichten her fordert man eine grössere seelische Reife *zur Annahme der ehelichen Verpflichtungen*, also für die Eheschliessung. In Übereinstimmung mit K. Rahner und J. B. Metz wird darauf hingewiesen, dass zum Abschluss der Ehe wie beim Empfang der Priesterweihe eine *intentio expressa*, eine ausdrücklich gesetzte Absicht, ein sittlich schwerer Akt notwendig ist¹⁹⁶. In diesem Zusammenhang wird die Frage gestellt:

«Ist diese ganz bewusste Absicht bei der Trauung immer vorhanden, etwa bei den vielen Tauscheinkatholiken, die sich ihre Trauung ohne Orgelspiel in der Kirche nicht vorstellen können? Wir erleben es bei unseren jungen Theologen, dass sie die endgültige Entscheidung für das Priestertum auch mit 25 Lebensjahren noch nicht treffen wollen, und räumen ihnen das legitime Recht dazu ein... Aber haben die 20- und 22jährigen oder gar die Frühehen schon jene Reife, die ein lebenslang gültiges Ja-Wort zulässt?»

Und es wird weiter gefragt, ob bei Eheschliessungen, die aus einer «Liebe» geschlossen werden, die nur ereignishaft, als Faszination oder blosser Sympathie über zwei Menschen kommt, nicht oft eine eigentliche Entscheidung des Willens fehlt¹⁹⁷. Steininger zieht die Folgerung: «Der Umstand, dass beim Eheabschluss das hierfür nötige ‚personale Engagement‘ nicht in der erforderlichen Tiefe vorhanden war, kann somit zu einer in der Sache selbst begründeten Ungültigkeit der Ehe führen, die im Gesetz gar nicht ausdrücklich erwähnt zu sein braucht, um berücksichtigt werden zu können. Es müsste vielmehr eine Interpretation möglich sein, die das Vorliegen eines ‚sittlich schweren Aktes‘ als immanente Voraussetzung der Bestimmungen über den Ehekonsens ansieht»¹⁹⁸.

Psychische Voraussetzungen

Vom vertieften Eheverständnis her werden auch grössere psychische Voraussetzungen *zur Erfüllung der ehelichen Verpflichtungen* gefordert. Mit Recht betont Huizing: zur Beurteilung der Gültigkeit einer Ehe ist nicht nur die intellektuelle Vertragsfähigkeit von Bedeutung; der Gegenstand des Ehevertrages muss auch möglich sein, denn niemand kann gültig Verpflichtungen übernehmen, zu deren Erfüllung er nicht auch die notwendigen Voraussetzungen besitzt¹⁹⁹. Vermehrt wird darum die Frage nach den psychischen Voraussetzungen für die Verwirklichung der Ehe als Liebes- und Lebensgemeinschaft gestellt.

Müsste nicht auch das moralische Unvermögen eines Menschen, sich für immer und ausschliesslich an eine bestimmte Person zu binden, wie es z. B. bei den psychischen Anomalitäten der konstitutionellen Homosexualität oder bei der Nymphomanie (innerer Zwang zur Promiskuität) vorliegt, als Nichtigkeitsgrund anerkannt werden, weil hier jemand eine wirkliche Ehe zustande bringen will, die er unmöglich zustande bringen kann²⁰⁰? Und sollte man nicht auch gewissen Psychopathen (Soziopathen) die psychische Ehefähigkeit absprechen, weil sie an unzureichender Willenskraft und affektiven Störungen leiden und nicht instande sind, objektiv über sich selbst, ihr Verhältnis zu andern und überhaupt über ihr Verhalten zu urteilen? Solche Menschen sind für die Erfüllung der Pflichten der Ehe als einer totalen Lebensgemeinschaft psychisch unfähig (*impotent*). Wie die körperliche Eheunfähigkeit müsste auch die *psychische Impotenz* als Ehehindernis und als Nichtigkeitsgrund anerkannt werden²⁰¹.

Konsequentes Ernstnehmen des Ehwillens

Neben grösseren psychischen Anforderungen an die Ehefähigkeit wird ein entschiedeneres Ernstnehmen der Freiheit des Ehwillens gefordert. Grundsätzlich anerkennt das Kirchenrecht, dass der Ehekonsens die einzige Wirkursache der Ehe ist und durch keine menschliche Macht ersetzt werden kann (*can. 1081 § 1*). Aus dieser Einsicht würde folgen, dass auch ein einfacher Irrtum bezüglich der Einheit und Unauflöslichkeit der Ehe das Zustandekommen einer gültigen Ehe

^{194a} Diese Übersicht erhebt nicht Anspruch auf letzte Vollständigkeit, schon deswegen nicht, weil mir Veröffentlichungen in holländischer Sprache nur zugänglich sind, soweit Übersetzungen vorliegen, jedoch sollen die Haupttendenzen neuerer Bemühungen zusammengestellt werden.

¹⁹⁵ Diese Forderung erheben mit ausdrücklicher Berufung auf den vertieften Ehebegriff des Konzils z. B. A. Gommenginger, Wandel in der Eheauffassung, in: Orientierung 31 (1967) 228–231; P. Huizing, Grundprobleme der kirchlichen Eheordnung, in: Concilium 2 (1966) 647 f.; P. Wirth, Die Auswirkungen der Konzilserlasse auf die kirchliche Rechtsprechung in Ehesachen, in: Ecclesia et Ius, Hrsg. K. Siepen / J. Weitzel / P. Wirth (Paderborn 1968) 598 f.

¹⁹⁶ K. Rahner, Schriften zur Theologie, I (Einsiedeln 1958) 13 f.; V (1962), 505 f.; J. B. Metz, in: Gott in Welt (Festschrift für K. Rahner), I (Freiburg 1964) 312–314.

¹⁹⁷ G. Teichtweier, Unauflöslichkeit der Ehe?, in: Th. d. Gegenwart 12 (1969) 133.

¹⁹⁸ V. Steininger, Auflösbarkeit unauflöslicher Ehen (Graz 1968), 169. Er ist der Meinung, dass das Fehlen des nötigen «persönlichen Engagements» beim Eheabschluss oft mit grosser Wahrscheinlichkeit aus dem weiteren Verlauf der Ehe erschlossen werden könne (S. 171).

¹⁹⁹ P. Huizing, Unauflöslichkeit der Ehe in der Kirchenordnung, in: Concilium 4 (1968) 585.

²⁰⁰ So fragt etwa Huizing, Grundprobleme, 649.

²⁰¹ Dies fordert sehr nachdrücklich z. B. W. Bassett, The Marriage of Christians – valid contract, valid sacrament?, in: The Bond of Marriage, Notre Dame (Indiana) 1968, 147 f. Huizing, Unauflöslichkeit, 585, schliesst sich diesen Überlegungen an.

verhindert, und nicht nur der Ausschluss dieser wesentlichen Eigenschaften durch positiven Willensakt, wie can. 1084 und can. 1086 § 2 besagen. Bassett sieht hier eine logische Inkonsistenz des geltenden Eherechtes, da man doch nur das ernstlich bejahen und wollen könne, was man auch weiss und kennt²⁰².

Innerer Zwang

Nach geltendem Eherecht wird eine Ehe nur ungültig, wenn sie unter schwerer, von aussen und ungerechterweise eingeflösster Furcht geschlossen wird. Jede andere Furcht bewirkt die Ungültigkeit der Ehe nicht, selbst dann nicht, wenn sie der Grund zur Eheschliessung war (can. 1087). Dazu bemerkt Wirth richtig:

«Die gerichtliche Erfahrung lehrt, dass nicht selten die Freiheit des Ehwillens durch *innerseelische Vorgänge* limitiert wird. Dies ist etwa der Fall bei der Angst vor unehelicher Mutterschaft mit all ihren familiären und gesellschaftlichen Auswirkungen, bei mangelnder Entschlusskraft, von der Heirat zurückzutreten, oder bei einer ans Neurotische grenzenden Verfallenheit dem anderen Partner gegenüber, dessen Einflussphäre man sich nicht zu entziehen vermag. Hierher sind auch zu rechnen die Neurosen und Psychosen, in soweit sie die Entscheidungsfreiheit bei der Eheschliessung beeinträchtigen.»

Daher fordert er eine noch stärkere Verankerung der Freiheit bei Partnerwahl und Eheabschluss durch Erweiterung des Begriffes des Zwanges um den inneren, psychischen Zwang²⁰³. Auch der Holländische Katechismus erwähnt Ehen, die nur wegen vorehelicher Schwangerschaft von geistig noch nicht erwachsenen Menschen unter dem Druck eines gesellschaftlichen (Vor-)Urteils eingegangen werden und rechnet sie zu den tragischen Grenz-

fällen «unvollständiger Ehen», in denen es möglich ist, dass die Eheleute zur Gewissensüberzeugung kommen können, dass ihre Ehe sie nicht im Gewissen binde²⁰⁴. Huizing denkt auch an den Fall, dass ein Mädchen sich vormacht, einen jungen Mann zu lieben, während sie in Wirklichkeit nur das Verlangen treibt, dem Druck ihrer Eltern daheim zu entkommen²⁰⁵.

Irrtum und Täuschung

Wie die Einengung des Ehwillens durch inneren Zwang, so müsste auch seine Beeinträchtigung durch Irrtum und Täuschung ernster genommen werden. Nach dem heutigen Eherecht macht ein noch so schwerwiegender Irrtum über die persönlichen Eigenschaften des Partners, selbst wenn er durch arglistige Täuschung hervorgerufen wurde und der ausschlaggebende Grund zur Heirat war, die Ehe nicht ungültig (can. 1083 § 2). Nur ein Eigenschaftsirrthum wird als ehevernichtend anerkannt, der Irrtum im freien Stand, wenn also ein Partner irrtümlicherweise einen Sklaven heiratet, den er für einen Freien hielt (can. 1083 § 2, 2^o). Diese Bestimmung ist ein Relikt aus einer Zeit, in welcher der Unterschied zwischen Sklavenstand und Freiheit für die gesellschaftlichen Erwartungen in der Ehe von grosser Bedeutung war²⁰⁶. Zu Recht wird daher gefordert, dass – im Sinne einer adäquaten Angleichung des Rechtes an die Zeitverhältnisse – auch dem Irrtum über andere Eigenschaften der Person verungültigende Wirkung zuerkannt werde. Und vor allem wird eine Regelung angestrebt, die bei arglistiger Täuschung eines Partners die Nichtigkeitserklärung der

Ehe erlaubt²⁰⁷. Dann könnte die arglistige Verheimlichung eines verbrecherischen Vorlebens oder einer das Eheleben schwer beeinträchtigenden Krankheit, Süchtigkeit oder Veranlagung oder die durch fälschlich behauptete Vaterschaft im Falle einer vorehelichen Schwangerschaft «erzwungene» Heirat für ungültig erklärt werden wegen wesentlicher Beeinträchtigung der Willens- und Entscheidungsfreiheit.

Alle diese Vorschläge, die vermehrte und erhöhte Voraussetzungen für die Gültigkeit der Ehe fordern, zielen letztlich dahin, dass auf diesem Wege innerhalb des heutigen Rechtssystems die Ungültigkeitserklärung der Ehe und die kirchliche Wiederheirat öfters als bisher ermöglicht würde.

²⁰² Bassett, 141. Ähnlich auch Huizing, Grundprobleme, 648.

²⁰³ Wirth, 600, auch Gommenginger, 230.

²⁰⁴ Glaubensverkündigung für Erwachsene (Nijmegen-Utrecht 1968), 442 f.

²⁰⁵ Huizing, Grundprobleme, 649.

²⁰⁶ Steininger macht darauf aufmerksam, dass hier der Anknüpfungspunkt für eine Untersuchung über die grundsätzliche Relevanz soziologischer Gegebenheiten für die Gestaltung des Eherechtes liegt (S. 170, Anm. 4).

²⁰⁷ Das fordern u. a. H. Flatten, Irrtum und Täuschung bei der Eheschliessung nach kanonischem Recht (Paderborn 1957), der in dieser Schrift die grundsätzliche Möglichkeit und die praktische Angemessenheit einer Änderung des geltenden Eherechts in dieser Richtung bejaht. Gommenginger, 230; Huizing, Grundprobleme, 648; Teichweier, 134; Wirth, 600 f. Eine entsprechende Norm enthält das neue Ehegesetz der Anglican Church of Canada von 1967.

Lesebücher für den Religionsunterricht

Ein neuer Buchtyp

Grob vereinfachend können wir in der Formgeschichte der Schulbücher für den Religionsunterricht (RU) drei Entwicklungsphasen unterscheiden. In einem klassischen Katechismus findet man fast nur *Fragen und Antworten*, mit einigen Erklärungen und Bibelversen. In unserem Jahrhundert wurden dann in vielen Ländern Bücher mit (oft arrangierten) Bibeltexten und (stark theologisierenden) *Lehrtexten* entwickelt, bereichert mit Beispielen wie Liedern und Gebeten, Überlegetexten, Worten von Heiligen. In den letzten Jahren schliesslich sind immer mehr Bücher erschienen, die von einer überzogenen Systematik abrücken, die Erlebnis- und Gedankenwelt der Kinder einfangen und bewusst als Hilfsmittel für einen Unterricht konzipiert sind, in dem der *Eigentätigkeit der Schüler (Arbeitsbücher)* mehr Raum gewährt wird. Es wäre reizvoll, die profiliertesten Typen dieser neuen Religionsbücher einmal gründlich zu analysieren. Hier soll auf einige Beispiele aus der gut abgrenzbaren Gattung der *Lesebücher* für den

RU hingewiesen werden. Viele Katecheten sind durch das Beispiel-Kapitel in der Fundamentalkatechetik von Hubertus Halbfas (Düsseldorfer 1968 315–334) auf diesen auch für den RU möglichen Buchtyp aufmerksam geworden. Die häufigen Fragen nach diesem Buch, das bis heute nicht erschienen ist, rechtfertigen diese Hinweise auf ähnliche Werke. Davon ist freilich keines für die Unterstufe (wie das von Halbfas angekündigte) oder Mittelstufe bestimmt; nur eines für die Oberstufe der Volksschule.

Für den Religionsunterricht an Gymnasien

Das Lese- und Diskussionsbuch «*Wege zum Eros*»¹ unternimmt den Versuch, «gängige Sexualpädagogik durch Aufklärung im Gesamtbereich sexueller und erotischer Strebungen und Bildungen zu ersetzen, und zwar durch das Medium künstlerischer Aussage, die sich nicht im engen Bannkreis von Medizin und Biologie bewegt». Gleich nach den in sich geschlossenen und für sich verständlichen Texten wird die genaue Fundstelle angegeben. Im Schülerheft wird nur mit der Textüberschrift, die mehrheitlich (genau bezeichnet)

von den Bearbeitern stammt, auf Thematik und Problematik der Stücke hingewiesen. Hingegen sind im Lehrerheft den Texten dichte Hinweise für die Reflexion und Diskussion beigefügt; am Schluss des Buches findet man ein detailliertes Problemverzeichnis. – «*Suchen nach Gott*»² von den gleichen Herausgebern ordnet die Texte bereits 19 Problemkreisen zu; ein Verzeichnis im Anhang hilft Nebenthemen auffinden. – Das gleiche Team hat schliesslich ein Textbuch zur *Politischen Bildung*³

¹ Otto Polemann | Lutz Rössner, Wege zum Eros. Ein Lese- und Diskussionsbuch. Für den Gebrauch an Schulen und innerhalb der Jugendarbeit (Frankfurt a. M., Verlag Moritz Diesterweg 1969) Textheft 81 Seiten, Lehrerheft 105 Seiten.

² Otto Polemann | Lutz Rössner, Suchen nach Gott. Für den Gebrauch an Schulen (Frankfurt a. M., Verlag Moritz Diesterweg, 1969) Textheft 74 Seiten, Lehrerheft 97 Seiten.

³ Otto Polemann | Lutz Rössner, Kritisches Gespräch. Texte zur Diskussion in der politischen Bildung (Frankfurt a. M., Verlag Moritz Diesterweg, 1966) Textheft 72 Seiten, Lehrerheft 124 Seiten.

2. Neue Sicht von der Sakramentalität der Ehe.

Der zweite eherechtliche Begriff, der eine Vertiefung erfahren soll, ist – nach der Gültigkeit der Ehe – deren Sakramentalität. Der Kodex hält fest, dass die Ehe unter Getauften eo ipso ein Sakrament ist (can. 1012 § 2), die Unauflöslichkeit der Ehe aber aufgrund der Sakramentalität eine besondere Festigkeit erhält (can. 1013 § 2). Treffend folgert Neumann daraus:

«Damit ist der Rechtsakt (= Ehevertrag) zum konstitutiven Element des Sakramentes erklärt und vom Glauben der Vertragsschließenden abgelöst. Somit wird das heilsbedeutsame Geschehen dieses ‚Sakramentes‘ grundsätzlich unabhängig sowohl vom Wollen als auch vom Glauben der Vertragsschließenden verstanden, sofern sie nur den Vertrag als solchen wollen»²⁰⁸.

Es gilt daher: «Wollen zwei Getaufte eine gültige Ehe eingehen und befinden sie sich in Unkenntnis oder Irrtum über die Sakramentalität der Ehe, so ist sie trotzdem sakramental, da mit dem Willen zum gültigen Eheabschluss implicite die Absicht zum Empfang des Sakramentes praesumiert wird»²⁰⁹. Da das geltende Kirchenrecht auf die Ehen der Getauften die Kettenreihe von Schlussfolgerungen anwendet «Ehe unter Getauften = Sakrament = besonders unauflöslich», darum gelten solche Ehen immer als absolut unauflöslich, sobald sie auch geschlechtlich vollzogen sind.

Die Tendenz einiger Autoren geht nun dahin, aufzuzeigen, dass eine Ehe unter Getauften unter Umständen kein Sakrament ist – und dann trotz des geschlechtlichen Vollzuges in den Bereich der kirchlichen Auflösungsgewalt fallen würde. Jedenfalls wehren sie sich gegen die automatische Gleichsetzung des Ehevertrages Getaufter mit dem Sakrament der Ehe und stellen bestimmte Forderungen an den Empfang des Ehesakramentes.

Wille zum Sakrament

Wir haben bereits auf die vertiefte Schau der Sakramentalität der Ehe hingewiesen, wie sie im Vatikanum II zum Ausdruck kommt, das die Ehe als Begegnung zwischen den christlichen Eheleuten und Christus bezeichnet. Wir haben auch schon von der unaufgebbaren Beziehung zwischen Glaube und Sakrament gesprochen und haben den im heutigen Kirchenrecht verankerten, durch die kanonistische Verkuppelung von Ehevertrag und Ehesakrament statuierten Sakramenten-Automatismus abgelehnt²¹⁰.

Sakramente sind Organe der Gottesbegegnung. Das bedeutet, «dass sie keine Automaten sind, sondern ein in Glaube und in religiös beseelter Sehnsucht erfolgendes Ergreifen der heiligenden Kraft Christi, die in der sakramentalen Kirche wirksam ist»²¹¹.

Daher gilt auch: «Der zum Ver-nunftgebrauch Erwachte muss sich positiv öffnen durch die Absicht (Intention), das Sakrament zu empfangen. Voraussetzung dafür ist irgendwelches Wissen um den Sinn der Sakramente und das entsprechende Eingehen auf diesen Sinn. ... Für den Empfang jener Sakramente, die einen besonderen Stand mit seinen Pflichten begründen (Weihe-sakrament, Ehe), ist eine ganz ausdrückliche (im Original hervorgehoben), nicht wider-rufene Intention erforderlich»²¹².

Nach Finnegan ist eine Ehe darum nur dann sakramental, wenn die Eheleute aus religiösen Gründen heiraten und gewillt sind, den Auftrag zu übernehmen, in ihrer Ehe eine grössere Treue in der Liebe zu verwirklichen, damit sie zum Abbild der Gemeinschaft Christi mit seiner Kirche werde²¹³. Und Huizing unterstreicht, dass das «Verhelichtsein in Christus nicht eine Gemeinschaft von Mann und Frau ist, die durch ein kirchliches Gesetz und disziplinarische Massnahmen zusammengehalten wer-

den, sondern «es bedeutet vielmehr zunächst Einladung und Auftrag an die Verheirateten, die an Christi Erlösung glauben, einander als Erlöste zu lieben und lieb zu behalten: mit einer Liebe, die unwiderruflich sein will, die nie zurückgenommen werden will»²¹⁴. Und er folgert daraus: «Wenn sie selbst nicht oder noch nicht dazu bereit sind, ihr Leben so unwiderruflich zu verbinden, oder wenn sie dazu nicht oder noch nicht imstande sind, so können sie eben noch nicht zu einer sakramentalen Ehe bereit sein. Allein Mann und Frau können in gegenseitiger Hingabe eine Ehe zustandebringen, und wenn in dieser gegenseitigen Hingabe die erlösende Kraft des Sakraments nicht oder noch nicht existiert, kann kein Sterblicher und auch keine Kirchenordnung zwischen ihnen ein sakramentales Band herstellen»²¹⁵.

Sakrament und Liebe

Andere Autoren heben besonders die Liebe als notwendige Voraussetzung zur Sakramentalität der Ehe hervor. Liebe und Sakrament lassen sich nicht trennen: «Le sacrement de mariage est donc le sacrement de l'amour

²⁰⁸ J. Neumann, Die Möglichkeiten des geltenden katholischen Ehrechts, in: Christliche Einheit der Ehe, Hrsg. Interkonfessioneller Arbeitskreis für Ehe- und Familienfragen (Mainz/München 1969) 44.

²⁰⁹ U. Mosiek, Kirchliches Eherecht unter Berücksichtigung der nachkonziliären Rechtslage (Freiburg 1968) 33/34.

²¹⁰ SKZ 138 (1970) Nr. 6, S. 88.

²¹¹ H. Schillebeeckx, Sakramente als Organe der Gottbegegnung, in: Fragen der Theologie heute, Hrsg. J. Feiner J. Trütsch, F. Böckle (Einsiedeln 1957) 397.

²¹² B. Häring, Das Gesetz Christi, II (Freiburg 1963) 168.

²¹³ J. T. Finnegan, When is a Marriage indissoluble? Reflections on a Contemporary Understanding of a Ratified and Consummated Marriage, in: The Jurist 28 (1968) 323.

²¹⁴ Huizing, Unauflöslichkeit, 586.

²¹⁵ P. Huizing, Um eine neue Kirchenordnung, in: Vom Kirchenrecht zur Kirchenordnung?, Hrsg. Müller/Elsener/Huizing (Einsiedeln 1968) 77.

herausgegeben. Zur methodischen Handhabung der Bücher als Diskussionsgrundlage verweisen die Herausgeber auf mehrere selbständige Veröffentlichungen.

Im Kösel-Verlag erscheint seit 1969 die Reihe Alternativen⁴. «Moral – was ist das?»⁵ bringt Texte zur grundsätzlichen Einführung in das Stoffgebiet der christlichen Ethik. Sie stammen von etwa zwei Dutzend Autoren: Philosophen, Theologen, einigen Psychologen und Dichtern. Alle paar Seiten sind Arbeitshinweise eingestreut (gewöhnlich in Frageform). Diese reichen zur Erarbeitung der Stücke im Unterrichtsprozess nicht aus. Sie machen aber auf die Intention aufmerksam, die zur Gruppierung der Texte Anlass waren (Moral als Problem – Moral ohne Gott – Brauchen wir eine neue Moral? usw.) und geben damit auch Hinweise für deren didaktische Auswertung. – In «Woher – wozu – wohin?»⁶ werden Probleme des menschlichen Daseins angesprochen. (Textgruppen: Anfang, Ende, Vollendung – Fatum, Vorsehung, Zufall – Tod und Unsterblichkeit – Determination und Freiheit). «Wissenschaftler, Dichter und Glaubende kommen zu den gleichen Fragen zu Wort. Hierzu veranlasst nicht die Idee einer wertneutralen oder standortlosen religionskundlichen Unterwei-

sung, sondern die Überzeugung, dass ein eigener Standpunkt im Dialog zu suchen und in der Auseinandersetzung mit dem vielfältigen Angebot der Vergangenheit und Gegenwart zu ergründen ist». Auf die Arbeitshinweise ist in diesem Heft verzichtet worden; hingegen sind die Bemerkungen zu den Verfassern am Schluss des Heftes ausführlicher. «Unterwegs zum Menschen»⁷ ist ein recht anspruchsvolles Lesewerk zum «Selbst-, Welt- und Gottesverständnis in der Literatur des 20. Jahrhunderts zum Gebrauch an der Oberstufe des Gymnasiums». Die Gliederung des Buches geschah nicht nach thematischen Gesichtspunkten (Kirche, Mensch...), sondern richtet sich nach der Entwicklung der Literatur in diesem Jahrhundert. Es sind 67, überwiegend deutschsprachige Autoren berücksichtigt, wobei möglichst viele Sparten und literarische Gattungen zu Worte kommen. Die Textstellen werden durch biographische Bemerkungen und durch eine Einführung in den Zusammenhang des Werkes, dem die Stelle entnommen ist, eingeleitet. Im Quellenverzeichnis werden leider nur Autor und Werk (ohne genaue Seitenzahl) angeführt. Zum Textbuch wird gleichzeitig ein Arbeitsbuch

vorgelegt. Hier findet man zu jedem Text a) Schwerpunkte: die Erläuterung einiger Haupt-

⁴ Alternativen. Arbeitstexte für den Religionsunterricht an Gymnasien. Im Auftrag des Bundes katholischer Religionslehrervereinigungen, herausgegeben von Albert Schlereth (Kösel Verlag München). Lehrerhefte dazu in Vorbereitung.

⁵ Albert Schlereth (Hrsg.), Moral – was ist das? Aus dem Stoffplan der 12. Klasse = Alternativen 1 (Kösel Verlag München 1969) 60 Seiten. (Siehe die ausführliche Besprechung in den Katechetischen Blättern 95 (1970) 253–255).

⁶ Albert Schlereth (Hrsg.), Woher – wozu – wohin? Aus dem Stoffplan der 11. Klasse = Alternativen 2 (Kösel Verlag München 1969) 64 Seiten.

⁷ Gottfried Hierzenberger (Hrsg.), Unterwegs zum Menschen. Texte und Kommentare zum Selbst-, Welt- und Gottesverständnis in der Literatur des 20. Jahrhunderts zum Gebrauch an der Oberstufe des Gymnasiums (Verlag J. Pfeiffer München 1970) Textbuch 416 Seiten, Arbeitsbuch 128 Seiten.

humain»²¹⁶. «The sacrament of matrimony is the consecration of human love»²¹⁷. Das Konzil sah die Sakramentalität nicht als «something alongside conjugal love»²¹⁸. Aus dieser Beschreibung des Ehesakramentes wird dann die Schlussfolgerung gezogen: wo wahre Liebe fehlt, kann auch keine Weihe der Ehe und damit kein Sakrament entstehen. Eine Ehe ohne echte Liebe ist kein Sakrament und darum auflösbar mit kirchlicher Dispensgewalt. Sicher kann man Bassett zustimmen, wenn er die Gleichsetzung von Vertrag und Sakrament als zu schmalen Weg zum Verständnis der Sakramentalität der Ehe bezeichnet und die Überzeugung ausspricht, dass eine bereichernde Entfaltung der Sakramententheologie der Schlüssel werden könnte zur Lösung vieler seelsorglicher Eheprobleme²¹⁹.

3. Neues Denken vom Vollzug der Ehe

Auch für den geschlechtlichen Vollzug der Ehe wird eine vertiefte Betrachtung gefordert, besonders weil ihm die entscheidende rechtliche Bedeutung zugeschrieben wird, dass durch ihn eine christliche, sakramentale Ehe zur absolut unauflösbaren Ehe wird. Wir haben bereits von der Fragwürdigkeit des heutigen kanonistischen Begriffes gesprochen, der in der ehelichen Hingabe ein rein physisches Faktum sieht²²⁰. Es wird allgemein eingesehen, dass er im Lichte der Konzilsaussagen neu überdacht und gefasst werden muss. Man fragt sich auch, ob man dem ersten Geschlechtsverkehr überhaupt rechtlich eine so gewaltige Bedeutung beimessen darf, «wenn man bedenkt, dass gerade der erste Verkehr nicht selten, wenn man ihn unter einem menschlich-personalen, aber auch unter einem bloss isoliert körperlichen Aspekt betrachtet, nur als misslungener Versuch, niemals aber als ein entscheidender Vollzug der Ehe erlebt werden kann»²²¹.

Es wird daher vorgeschlagen, den Vollzug der Ehe eher in den Bereich des Geistig-Seelischen zu verlegen und von einem psychischen Vollzug der Ehe zu sprechen: «Ehelicher Vollzug ist demnach ein liebendes Sichaufschliessen der Ehepartner voreinander in der ganzen Totalität ihrer Persönlichkeit»²²². Die Gemeinschaft von Mann und Frau als Ganzes muss vollzogen werden²²³. Man sollte den Begriff des Vollzuges der Ehe «ausdehnen auf die Bildung der totalen leib-seele-geistigen Lebensgemeinschaft und eine Ehe dann als nicht vollzogen erklären, wenn nach einigen Monaten die Lebensgemeinschaft nicht nur nicht entstanden, sondern negativ zu bewerten ist»²²⁴. Ehen könnten dann auch bei psychologischem Nichtvollzug durch kirchliche Dispensgewalt aufgelöst werden.

Mit Recht betrachtet es Pospishil aber für unmöglich, einen genau umschriebenen und für die kirchliche Gerichtsbarkeit verwendbaren Begriff des psychologischen Ehevollzuges zu erarbeiten²²⁵. Damit ist bereits auf die Problematik hingewiesen, die mehr oder weniger allen bisher genannten Vorschlägen gemeinsam ist.

4. Problematik dieses Lösungsver-suches

Der Vorschlag, durch Erweiterung der Voraussetzungen zur Gültigkeit, zur Sakramentalität und zum Vollzug der Ehe neue Nichtigkeitsgründe und neue Anwendungsmöglichkeiten für die kirchliche Dispensgewalt zu gewinnen, findet nicht uneingeschränkte Befürwortung. Einerseits wird vor der Vermehrung der Nichtigkeits- und Auflösungsgründe gewarnt, weil sie zu einer bedenklichen Lockerung der Eheauffassung und zu einer verwirrenden Rechtsunsicherheit führen könnten. Dieser Befürwortung hält Huizing entgegen:

«Die Stabilität der christlichen Ehe wird heute von der persönlichen Überzeugung der Christen getragen werden müssen. Die Kirche kann sie dabei durch ihre Verkündigung und

ihre pastorale Sorge stützen, aber nicht mehr durch juristische Präsumtionen nicht existenter Gültigkeiten»²²⁶. Andererseits wird dieser Tendenz vorgehalten, es liege ihr die unrealistische Idee zugrunde, man könne die in der menschlichen Person und in der Ehe angelegte Dynamik in Kategorien fassen und objektivieren²²⁷. Sie wird als «inadequate solution» zurückgewiesen, weil es unmöglich sei, die meisten der neuen Nichtigkeitsgründe (wie z. B. seelische Reife, psychische Ehefähigkeit, innerer Zwang, Wille zum Sakrament, psychischer Ehevollzug) in rechtlich klare und brauchbare Begriffe zu fassen²²⁸.

Unbefriedigend ist dieser Lösungsversuch meines Erachtens deswegen auch, weil er letztlich im rechtlichen Denken stecken bleibt und mit – wenn auch vertieften – rechtlichen Begriffen der

²¹⁶ C. Duquoc, Le mariage aujourd'hui. Amour et institution, in: Lumière et Vie, XVI, Nr. 82, 50. (Deutsche Übersetzung in: Ehe (Herder-Bücherei Bd. 348) (Freiburg 1969) 41–71, und in: Wie unauflöslich ist die Ehe?, Hrsg. J. David und F. Schmalz (Aschaffenburg 1969) 1–27).

²¹⁷ J. Catoir, What is the Marriage Contract?, in: America 118 (1968) 229. (Deutsche Übersetzung in: Wie unauflöslich ist die Ehe?, S. 50–55).

²¹⁸ Bassett, 168.

²¹⁹ Bassett, 169.

²²⁰ SKZ 138 (1970) Nr. 7, S. 106.

²²¹ Steininger, 115.

²²² Teichtweier, 135.

²²³ Finnegan, 324.

²²⁴ Teichtweier, 135 zitiert in zustimmendem Sinne diese Worte von Th. Bovet, Ehekunde, II (Bern 1962) 271.

²²⁵ V. Pospishil, Divorce and Remarriage (New York 1967) 117.

²²⁶ Huizing, Grundprobleme, 649.

²²⁷ St. Kelleher, The Problem of the Intolerable Marriage, in: America 119 (1968) 181. (Deutsche Übersetzung in: Wie unauflöslich ist die Ehe?, S. 28–41).

²²⁸ Pospishil, 95 u. 111 f. Kelleher und Pospishil fordern eine radikalere, von rechtlichen Massstäben gänzlich befreite Lösung.

gedanken; b) Bedeutung: eine kurze Interpretation (in weltanschaulicher, nicht literaturwissenschaftlicher Hinsicht); c) Anschluss-themen: Fragen und Themen, die assoziiert werden können; vgl. dazu auch das Stichwortverzeichnis am Schluss; d) Werke: Auswahl aus dem Gesamtwerk des Autors. Im Anhang werden 1. wichtige Bücher genannt, die sich zur Einführung in den Zusammenhang «moderner Literatur und Glaubensfragen» eignen; 2. findet man den Wortlaut des vom Katechetischen Institut München erarbeiteten Planes zur Koordinierung des Religions- und Deutschunterrichts; 3. einen Hinweis auf den «Rahmenplan für den katholischen RU an den Gymnasien der Bundesrepublik Deutschland» von 1969⁸. Die Einleitung zu beiden Teilen sind äusserst knapp ausgefallen, aber sie sind anregend und bedenkenswert.

Für die Oberstufe der Volksschule

Der Hauptteil der beiden Bände des «Lesebuches für den Religionsunterricht»⁹ enthält je ungefähr hundert Erzählungen und Berichte zu konkreten Lebensfragen junger Menschen. Wie bei den vorgenannten Büchern legen die

Herausgeber Wert darauf, nicht fertige Antworten zu liefern, sondern die selbständige Urteilsbildung zu fördern. Die ausführlichen Stichwortverzeichnisse (2. Band auch ein Personenverzeichnis) finde ich persönlich bedeutend hilfreicher als die Zusammenstellung in Kapitel und (im 1. Band) in Abschnitte, die jeweils von Photomontagen eingeleitet werden. Je in einem zweiten Teil (auf gelbem Papier) werden Anregungen für das Gespräch, verschiedene Hilfen zur Bearbeitung der Themen und weitere Informationen gegeben. Die Bände schliessen mit einem Autoren- und Quellenverzeichnis (dieses leider ohne genauen Seitennachweis). Die beiden Bücher werden jedem Religionslehrer der Oberstufe willkommenen Anregung geben und Hilfe leisten.

Moderne Literatur anstatt Bibel?

Die genannten und ähnliche Lesebücher wollen nicht die christliche Glaubensbotschaft durch die Einsichten von Dichtern und Wissenschaftlern ersetzen, sondern sie möchten mit-helfen, die Kluft zwischen biblischer Formulierung des Glaubens und heutigem «Selbst-, Welt- und Gottesverständnis» zu überbrücken.

Kaum ein Religionslehrer wird seinen Schülern ausschliesslich ein Lesebuch in die Hand geben. Aber viele werden solche Bücher für die Klassenlektüren anschaffen lassen. Auch Prediger können darin wertvolle Anregungen finden. Freilich sollten sie nicht nur zu solchen Sammlungen Zuflucht nehmen. Ich möchte den Tip meines Regens im Pariser Seminar weitergeben: packt immer die Bibel und das Werk eines modernen Schriftstellers in euren Reisekoffer.

⁸Zu beziehen durch das Katholische Schulkommissariat in Bayern, 8 München 33, Brieffach.

⁹Lesebuch für den Religionsunterricht. Für 14- bis 16jährige, herausgegeben von Markus Hartenstein, zusammen mit Ursula Fritz, Willy Grüniger, Karl Gutbrod, Ilse Hilzinger, Gisela Lutscher, Theo Rupp, Traudl Wörner (Calwer Verlag Stuttgart 1969, ²1970 in Coproduktion mit dem Kösel Verlag München) 239 Seiten. Lesebuch für den Religionsunterricht. Für 15- bis 17jährige, herausgegeben von denselben Autoren (Calwer Verlag Stuttgart 1969, ²1970 in Coproduktion mit dem Kösel Verlag München) 274 Seiten.

Wirklichkeit der Ehe gerecht zu werden versucht. Zudem würde auch diese Lösung grundsätzlich die unlogische und biblisch nicht zu rechtfertigende Abstufung der Unauflöslichkeit nach rechtlichen Kategorien beibehalten. Dennoch sind die hier unternommene Abklärung der psychischen Voraussetzungen zur Ehe, die Überlegungen über ihre Sakra-

mentalität und die Erwägungen über den Begriff des Vollzuges und seine Bedeutung für die Unauflöslichkeit sehr wertvoll, denn sie können beitragen, Kriterien und Massstäbe zu erarbeiten, die bei einer mehr pastoralen Handlungsweise und Beratung im Falle von Scheidung und Wiederheirat sehr hilfreich sein können. (Fortsetzung folgt.) *Robert Gall*

dem Optimismus und Humor die Verzweifelten zu beleben.

III.

Nach dem fürchterlichen Zusammenbruch aller Ordnungen am Ende des Krieges, traf ihn die dritte Berufung zu noch schwierigeren Aufgaben, im Zentrum der bis zur Unkenntlichkeit zerstörten Messestadt Leipzig. Als Propst der Trinitatispfarre sollte er in den Trümmern seiner Kirche, des Pfarrhauses und des Stadtkerns, Wohnraum schaffen, um allmählich das Notwendigste neuzubilden. Ein anderer wäre bei diesem Anblick der Zerstörungen mutlos geworden; aber Propst Spülbeck hatte es gelernt, in den Gegebenheiten den Auftrag Gottes zu sehen und sich ihm restlos zu stellen. Ausgerechnet in diesen Monaten geschah es, dass die neue Universität Mainz ihm eine Professur anbot! Spülbeck erkannte darin eine echte Versuchung und blieb seinem Kreuzweg treu. Gott lohnte diese Selbstlosigkeit mit ungeahnten neuen Kräften, Erkenntnissen und Erfolgen. Zehntausende von Ostflüchtlingen und Heimkehrern fanden Hilfe und Halt durch das einzigartige Karitative Hilfswerk, das er am Leipziger Hauptbahnhof geschaffen hat. Die Arbeiter bekamen ihr Kolpinghaus mit würdiger Kapelle – die rote Regierung gestattete den Wiederaufbau der stattlichen katholischen Pfarrkirche trotz aller Bemühungen der Gläubigen nicht –; die Frauen bekamen ihr Agnesstift mit modernen Räumen für Unterricht und Geselligkeit; auch für den Pfarrer wurden Wohnräume aufgebaut. Das Elisabethkrankenhaus wurde erneuert und bedeutend erweitert. Der St. Benno-Verlag mit grosser moderner Druckerei nach fünfjährigen, zähen Verhandlungen 1951 gegründet, wo das einzige religiöse Zwe Wochenblatt mit 8 Seiten (!) in einer Auflage von nur 100 000 Stück für anderthalb Millionen Katholiken der Zone erscheinen darf, nach dreimaliger Zensur. Während seiner 10jährigen Amtszeit als Propst von Leipzig entstanden in seiner Sprengel 10 neue Kirchen und Kapellen. Schon seit 1935 war Dr. Spülbeck die Seele der ökonomischen Bewegung im Una-Sancta-Kreis von Leipzig. Regelmässig treffen sich evangelische und katholische Theologen zu Arbeit, Gebet und Besprechungen. So liess sich noch manches berichten, was Propst Spülbeck z. B. in Berlin und anderswo durch Vorträge und religionswissenschaftliche Kurse für die Menschen geleistet hat.

IV.

Rasch vergingen 25 Jahre seines Priesterwirkens im ständigen Arbeiten und Sorgen für Christi Reich. Heinrich Wienken stand seit 1951 der Diözese vor und sah sich nach einem Gehilfen im Bischofsamte um. Er fand ihn im Propst Spülbeck, der doch die ganze Diözese aufs beste kannte. Am 25. Juli 1955 erhielt Dr. Spülbeck unter grossem Jubel der Gemeinden die heilige Bischofsweihe im Dome zu Bautzen. «Eins in der Wahrheit und Freude» stand nun in seinem Bischofswappen und fasste nur kurz zusammen, wie er von Anfang an sich seinen Dienst in der Kirche vorgestellt hat: Jesus, die Wahrheit will ich verkünden und dadurch allen wahre Freude vermitteln! Als Bischof war er nun auf den hohen Leuchter gestellt, sein Wort bekam grösseres Ansehen bei Freund und Feind. Es war darum keine Kleinigkeit, als er beim Katholikentag in Köln 1956 in einer grossen Rede vor Aber-tausenden die gespannte Lage der Kirche hinter dem Eisernen Vorhang schilderte und die berühmten Worte sprach: «Wir leben in einem Hause, an dessen Grundriss wir nicht mitgearbeitet haben!» Das wurde ihm in Pankow sehr übel vermerkt; aber er liess sich in seinem Tun nicht einschüchtern. Er hatte es

Fortsetzung Seite 443

Erinnerungen an Bischof Otto Spülbeck, von Meissen

Die Nachricht kam zu unerwartet: Bischof Otto ist am 21. Juni 1970, an einem Sonntag-Nachmittag, im Krankenhaus zu Mittweida/Sachsen nach Empfang der heiligen Ölung gestorben. Er war 66 Jahre alt im Vollbesitz einer kräftigen Natur. Offenbar hat er sich an diesem Tage der grossen Frauenwallfahrt nach Wechselburg, nordöstlich von Chemnitz (jetzt amtlich: Karl-Marx-Stadt), zu viel angestrengt: er war temperamentvoll und predigte mit Begeisterung, unterhielt sich lebhaft mit allen und konnte sich von Herzen freuen. Am 26. Juni wurde die sterbliche Hülle des ewigen Oberhirten unter übergrosser Teilnahme in seiner Bischofsstadt Bautzen beigesetzt.

I.

Otto Spülbeck wurde am 8. Januar 1904 in der traditionsreichen Kaiserstadt Aachen als 6. von sieben Kindern geboren. Schon als Gymnasiast schloss er sich der neuen naturverbundenen Jugendbewegung «Quickborn» an und bekleidete in «Neudeutschland» eine leitende Stellung. Über seinen Lebensberuf war er sich aber noch nicht klar. Nach dem Abitur, Ostern 1923, folgte er seiner Neigung, die ihn durchs ganze Leben begleitete, und widmete sich durch drei Semester in Bonn dem Studium der Naturwissenschaften. Nach schwerem innerem Ringen entschloss er sich, nach Innsbruck zu gehen, um hier scholastische Philosophie zu studieren, das internationale Leben im Canisianum zu erproben und die Gesellschaft Jesu näher kennen zu lernen. Er brachte Leben in die zwei deutschen Landsmannschaften und fand gleichgesinnte Freunde, die entschlossen waren, ihre katholische Heimat und Verwandtschaft zu verlassen und dem Herrn im unruhevollen, kommunistischen Sachsen, bei einer verschwindend kleinen katholischen Minderheit, im wiederbelebten, priesterarmen Bistum Meissen die Wege zu bereiten. Um sich aber dafür zu rüsten, planten sie die Gründung des Oratoriums nach Philipp Neri in Leipzig; im lebendigen Kontakt miteinander wollten sie bleiben und planvoll aus der Kraft der Heiligen Schrift und neubelebten Feier der heiligen Liturgie die Gemeinde Gottes bauen. Danach richteten sie schon jetzt ihr Studium und ihre Lebensweise ein. Otto Spülbeck erwarb nach zwei Jahren das Doktorat in der Philosophie, erweiterte seine naturwissenschaftlichen Kenntnisse, belegte durch zwei weitere Jahre Theologie in Innsbruck, darauf zwei Semester bei Karl Adam in Tübingen. Dann ging er frohen Mutes im 6. Jahre ins schön gelegene neue Priesterseminar nach Schmochitz, im sächsischen Erzgebiet. Am 5. Januar 1930 wurde das Oratorium an der Liebfrauenkirche in Leipzig ins Leben gerufen. Drei Monate später erhielt Otto Spülbeck durch Bischof Christian

Schreiber im altherwürdigen, seit der Reformation simulanten Petersdom zu Bautzen die heilige Priesterweihe. Die Primiz feierte er daheim in Aachen und ging dann mutig an die erste Bestimmung: die unruhige, überbevölkerte Grossindustriestadt Chemnitz mit 300 000 Einwohnern. Unter diesen waren 3000 Katholiken, die schwer zu finden waren und in bescheidenen Wohnungen und Verhältnissen lebten. Da hiess es, jeden kennen lernen, Armut und Not lindern, Kranke besuchen, Kinder unterrichten, Eltern, Akademiker, Handwerker Schulen, Gottesdienste und Zusammenkünfte gewinnend zu gestalten. Schon hier merkte er in den fünf randvollen Arbeitsjahren, dass er durch seine naturwissenschaftlichen Vorträge, Zugang zu vielen Menschen fand, die Christus ganz ferne standen. Das gab ihm neuen Auftrieb in seinem Beruf.

II.

Unterdessen war Petrus Legge, ein echter Westfale, Bischof von Meissen geworden (1932–1951), der in der Hitlerzeit mehrere Jahre im Zuchthaus sitzen musste und bis 1945 durch Koadjutor Wienken vertreten wurde. Der sah die frische Art von Kaplan Spülbeck und holte ihn 1935 in der gleichen Eigenschaft nach der berühmten Universitäts-, Buch- und Messestadt Leipzig, mit 600 000 Einwohnern, und zwar an die Hauptkirche SS. Trinitatis. Gleichzeitig wurde Otto Spülbeck Religionsoberlehrer für die katholischen Schüler an den höheren Schulen. Hier kam er allmählich zum Zuge. Vorbildlich als Seelsorger und Prediger, fand er viele dankbare Hörer seiner öffentlichen Vorträge über Glaube und Naturwissenschaft. Er wurde auch nach Dresden und in andere Grossstädte Sachsens eingeladen und gern gehört. Professor Romano Guardini in Berlin vernahm davon und bat das Oratorium in Leipzig, Spülbeck für Berlin freizumachen. Das war für den Betroffenen eine schwere Versuchung. Es war Weihnachten 1937 in der ausserordentlich gespannten Zeit der braunen Terrorherrschaft. Er wäre fähig gewesen, mit ihren Parolen fertig zu werden; aber er hatte seinem Bischof Gehorsam gelobt, und dieser wies ihm einen selbständigen Seelsorgerposten im Osten Leipzigs zu, St. Laurentius in L.-Reudnitz. Hier konnte Spülbeck in den schweren Kriegsjahren Tausenden Vater, Lehrer und Priester sein, in Abendkursen sein reiches naturwissenschaftliches Material darbieten, Soldaten im Felde und die vielen Kriegssopfer daheim wirksam aufrichten. Durch persönlichen, furchtlosen Einsatz half er in den grauenvollen Bombennächten die zertrümmerte Kirche und Familienhäuser vor Totalschaden zu bewahren. Er verstand es, unverzagt und mit anstecken-

Amtlicher Teil

Bistum Basel

Wahlen und Ernennungen

Es wurden gewählt oder ernannt:

im Domkapitel

Fridolin Müller, Pfarrer und Dekan des Kapitels Bischofszell, zum (nichtresidierenden) Domherrn des Standes Thurgau.

in der Seelsorge:

P. Jakob Groart, Vikar in Fislisbach, zum Pfarrektor von Bürglen (TG).

Errichtung der Pfarrei Langnau i. Emmental

Mit bischöflichem Dekret vom 23. Juli 1963 wurde das Gebiet des bisherigen Pfarrektorats Langnau i. Emmental mit Abtrennung von der Pfarrei Burgdorf zur selbständigen Pfarrei erhoben. Als Pfarrer wurde der bisherige Pfarrektor Johannes Maria Buholzer ernannt.

Gliederung des Bezirkes Ajoie in Seelsorgebezirke

Im Sinn der Regionalseelsorge wird das Gebiet des Dekanats Ajoie mit Einbezug von Pfarreien des Dekanats St. Ursanne bei Weiterbestehen der herkömmlichen Pfarreien in folgende Seelsorgebezirke gegliedert:

1. *Pruntrut und Umgebung*: Pruntrut, Fontenais, Bressaucourt; Bure, Courchavon, Courtedoux; Coeuve, Courtemaîche.
2. *Haute-Ajoie*: Chevenez, Rocourt; Réclère; Damvant, Grandfontaine; Fahy.
3. *Barôche*: Courgenay, Alle; Miécourt, Cornol; Charmoille, Asuel.
4. *Grenzbezirk I*: Boncourt; Buix; Montignez.
5. *Grenzbezirk II*: Bonfol; Beurnevésin, Dampheux, Vendlincourt.

Im Herrn entschlafen

P. Anton Emmenegger OP, Domkaplan, Solothurn

P. Anton Emmenegger wurde am 12. November 1916 in Flühli geboren, legte am 13. November 1943 als Dominikaner Profess ab und wurde am 20. August 1947 zum Priester geweiht. Er stand im Dienst ordensinterner Aufgaben, bis er im Frühjahr 1970 die Administration einer Domkaplanei in Solothurn übernahm. Er starb am 22. Juli 1970 und wurde am 25. Juli 1970 in Flühli (LU) beerdigt.

Leo Rast, Frühmesser in Bünzen

Leo Rast wurde am 29. Juni 1888 in Inwil geboren und am 12. Juli 1914 zum Priester geweiht. Er wirkte als Vikar in Schaffhausen (1914–17) und als Pfarrer in Neuhausen (1918–26), Ufhusen (1926–29), Kaiseraugst (1930–37) und Binningen (1937–46). 1946 wurde er Kaplan in Römerswil, 1954 Kuratkaplan in Müswangen, das während seiner Wirksamkeit (1958) zur Pfarrei erhoben wurde. 1962 zog er sich als Frühmesser nach Bünzen zurück. Er starb am 25. Juli 1970 und wurde am 28. Juli 1970 in Bünzen beerdigt.

Bistum Chur

Errichtung der Pfarrei Buttikon

Durch bischöfliches Dekret vom 23. Juli 1970 wurde die neue Pfarrei Buttikon (Mutterpfarrei Schübelbach) auf den 2. August 1970 errichtet.

Die Pfarrkirche ist die neue, am 19. März 1970 geweihte Josefskirche.

Stellenausschreibung

Das Pfarramt Unteriberg (SZ) wird zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Interessenten mögen sich melden bis zum 15. August 1970 bei der Personalkommission des Bistums Chur, Bischöfliches Ordinariat.

Wahl

Am 17. Juli 1970 wurde der bisherige Kaplan von Küssnacht a. R., Hans Burch, zum Pfarrhelfer daselbst gewählt.

Seelsorgerat und Priesterrat

Die ausserordentliche Sitzung des Seelsorgerates (mit den zusätzlichen Mitgliedern des Priesterrates) findet am 5. September 1970 in der Paulus-Akademie in Zürich statt.

Die ordentlichen Herbstsitzungen der beiden Räte sind wie folgt festgesetzt: Priesterrat am 21. Oktober, Seelsorgerat am 14. November 1970.

Im Herrn verschieden

Kanonikus und Pfarresignat *Johannes Imholz*, Zürich. Geb. 4. Juni 1896 in Rüti (GL); zum Priester geweiht am 21. Dezember 1919 in Chur; Pfarrer von Bülach 1920–29; Pfarrer von Zürich-

St. Peter und Paul' 1929–51; Ehrenkanonikus der Kathedrale Chur 1945; Pfarrer von Zürich-Dreikönigen 1951–68; Pfarresignat im Krankenhaus Sanitas, Zürich seit 1968; gestorben am 19. Juli 1970 in Gonten (AI); beerdigt am 23. Juli 1970 auf dem Klosterfriedhof in Ilanz.

Bistum Lausanne, Genf und Freiburg

Ernennungen

Domherr *Jean Blanche* hat seine Demission als Pfarrer von Notre-Dame (Genf) eingereicht. Er wird weiterhin in verschiedenen Pfarreien Genfs Dienste leisten.

Charles Rossi, bisher Pfarrer in Ste-Clotilde, wird Pfarrer von Notre-Dame (Genf).

Claude Paggy, bisher Vikar in Ste-Clotilde (Genf) wird Pfarrer dieser Pfarrei.

Domherr *Emil Durouvenoz* hat seine Demission als Pfarrer von Ste-Jeanne de Chantal eingereicht. Er wird Hilfspriester an der Pfarrei Notre-Dame (Genf).

Michel Grab, Pfarrer von Veyrier, wird Pfarrer von Ste-Jeanne de Chantal (Genf).

Xavier Lingg, Vikar in Carouge, wird Pfarrer von Veyrier.

Léon Rouyet, Pfarrer von Carouge, hat seine Demission eingereicht. Er wird künftighin in der römisch-katholischen Gemeinschaft von Begnins (Waadt) wohnen.

Claude Stucky, Vikar zu St. Anton (Genf), wird Pfarrer von Carouge.

Edmond Kübler, Vikar in Carouge, wird Vikar in Grand-Saconnex.

Claude Schmid, Vikar an der Hl.-Geist-Pfarrei (Kantonsspital), wird Vikar in Ste-Jeanne de Chantal (Genf).

Pierre Farine, Vikar in Pully (VD), wird Vikar in Notre-Dame (Genf).

Jean-Pierre Candolji, Vikar in Ste-Jeanne de Chantal (Genf), wird Vikar in Carouge.

Gérald Overney, Neupriester, wird Vikar in Carouge.

Daniel Galley, Neupriester, wird Vikar in Ste-Clotilde (Genf).

P. Jean-Marie Viénot wird Vikar zu St. Anton (Genf).

Alphons Genoud, Pfarrer in Villarepos, wird Pfarrer in Riaz (FR).

Erinnerungen an Bischof Otto Spülbeck, von Meissen

Fortsetzung von Seite 441

auch unter den braunen Machthabern nie gelernt. Und das schätzten gerade die Aufrechten, auch auf der anderen Seite. Bischof Spülbeck war angesehen und gefürchtet. Er war kein Politiker, sondern in allem nur Seelsorger.

Als er schliesslich 1958 auch die ganze Sorge um das Bistum Meissen übernehmen musste, war es sein vornehmstes Bemühen, Kontakt mit allen Priestern zu bekommen. Ständig war er darum unterwegs, ein zweiter Paulus. Er schonte seine Kräfte nicht, stellte keine Ansprüche. Er war für alle da, für die Deutschen wie für die Sorben, für Bodenständige und Heimatvertriebene, für Reiche und für Arme. Darum waren ihm auch die Leute so zugetan und hatten keine Scheu vor ihm. Noch 1959 erlebte sein Werk «Der Christ und das Weltbild der modernen Naturwissenschaft» die 5. Auflage und wurde in mehrere Sprachen übersetzt, u. a. ins Japanische. Vor allem war er Fachmann in den liturgischen Fragen und gab manche Anregung bei den Kongressen in Assisi 1956 und in Strassburg 1957. Beim II. Vatikanischen Konzil war er an der Liturgiereform führend beteiligt und genoss als Mitglied des Präsidiums der Kommission für Liturgiereform hohes Ansehen. Er hatte den Mut, als erster in der DDR eine Bistumssynode nach dem Konzil einzuberufen. Er gehörte auch zum wissenschaftlichen Beirat der Gesellschaft Teilhard de Chardin und hat zu dessen Werk auf dem Konzil positiv Stellung genommen. Am liebsten war ihm die Arbeit in den Gemeinden, auf seinen vielen Firmungsreisen und kanonischen Visitationen, im Kreise seiner Priester und Ordensleute, bei den Schwestern und Seelsorgshelferinnen. Um alle war er väterlich bekümmert und stets für sie zu sprechen. Grosse Freude erlebte er, als die Schlosskirche in Dresden in ihrer alten Pracht wiederum in den Dienst Gottes gestellt werden konnte und der Heilige Vater sie zur zweiten Kathedrale des Bistums Meissen erklärte. Er setzte alles in Bewegung, um die 500 Jahre alte, seit der Reformation protestantisch gewordene Paulinerkirche in Leipzig, die den Grauel der Bombardierung glücklich überstanden hat, vor dem Hass Walter Ulbrichts zu retten. Sie diente der Universitätsgemeinde, aber auch den vielen tausend Katholiken der im Kriege zerstörten Dreifaltigkeitskirche als Zufluchtsort. Es half alles nichts: An Christi Himmelfahrt 1968

wurde abends die letzte heilige Messe gefeiert. Dann wurde die Kirche für die Benützung gesperrt und gegen den Willen aller Christen der Stadt abgebrochen: der sozialistische Charakter der Stadt sollte gewahrt bleiben! So wechselten Freud und Leid im Leben dieses tatkräftigen sozialen Bischofs! Noch im April dieses Jahres bekundete ihm Papst Paul VI. seine Wertschätzung, indem er ihn zum Mitglied der Kongregation für den Gottesdienst ernannte. Das war wirklich die Mitte seiner Bemühungen, das würdige Lob Gottes. Nun hat ihn der Höchste plötzlich zur ewigen Liturgie einberufen. Das ausgedehnte, ärmste Diaspora-Bistum Deutschlands ist verwaist. Es erstreckt sich über 17461 qkm mit 6 Millionen Einwohnern, von denen 403 000 katholischen Bekenntnisses sind. 269 Diözesanpriester und 53 Ordensgeistliche stehen in der Seelsorge in 119 Pfarreien und 36 Pfarrvikarien. Möge Gott dem verwaisten Sprengel wieder einen Hirten geben nach dem Vorbild Jesu Christi, der für seine Herde das Leben gab!

Alfons M. Kischel

Neue Bücher

Eingegangene Bücher

(Einzelbesprechung bleibt vorbehalten)

Bommer Josef, Einübung ins Christliche. Gedanken für den Alltag. Herder-Taschenbuch 369. Freiburg, Herder-Verlag, 1970, 144 Seiten.

Exeler Adolf/Emeis Dieter, Reflektierter Glaube. Perspektiven, Methoden und Modelle der theologischen Erwachsenenbildung. Freiburg, Herder-Verlag, 1970, 320 Seiten.

Härlin Camilla, Partner Frau. Chancen, Aufgaben, Ziele. Taschenbücher für wache Christen Band 22. Limburg, Lahn-Verlag, 1969, 125 Seiten.

Pesch Otto Hermann, Sprechender Glaube. Entwurf einer Theologie des Gebetes. Mainz, Matthias Grünewald-Verlag, 1970, 108 Seiten.

Holland - die riskante Kirche. Ein Modell. Mit einem Vorwort von Kardinal Alfrink. Fünf Jahre Pastoralinstitut der niederländischen Kirchenprovinz. Herausgegeben vom Pastoralinstitut der niederländischen Kirchenprovinz in Zusammenarbeit mit dem Katholiek Archief. Herder-Bücherei Band 354. Aus dem Niederländischen übersetzt von Heinz Graef. Freiburg, Herder-Verlag, 1969, 117 Seiten.

Kurse und Tagungen

Priesterexerzitien

vom 24. - 28. August 1970 im St. Jodernheim, Visp/Wallis. Leiter: Dr. Richard Thalmann, Studentenpfarrer, St. Gallen. Der Kurs beginnt am erstgenannten Tag um 16.00 Uhr und schliesst am letzten Tag um 16.00 Uhr. Anmeldungen sind zu richten an das St. Jodernheim, 3930 Visp (Telefon 028/6 22 69).

Religiöse Sendungen des Schweizer Radios

Jeden Montag, Mittwoch und Freitag von 6.50 bis 6.58 Uhr: Religiös-ethische Betrachtung: *Zum neuen Tag.*

Woche vom 2.-8. August 1970

Sonntag, 2. August: 7.55-8.00 1. Pr. Sonntagspruch. 8.35-9.15 Geistliche Musik von Ignaz Franz Biber: 1. Laetatus sum, Psalm 21, 2. Requiem F-dur. 9.15-9.40 Evang.-reform. Predigt von Pfarrer Walter Meier, Welschenrohr. 9.40 bis 9.55 Kirche heute. 9.55-10.20 Röm.-kath. Predigt von Pfarrer Karl Brunner, St. Karl, Luzern. 19.30-20.00 2. Pr. Welt des Glaubens: «Gesandt in die Welt»: Ein Bericht von der 5. Vollversammlung des lutherischen Weltbundes. Pfarrer Eduard Abel.

Freitag, 7. August: 22.05-22.55 2. Pr. Messe op. 85 von Willy Burkhard.

Samstag, 8. August: 19.00-19.05 1. Pr. Die Glocken der christkatholischen Kirche von Trimbach.

«Schweizerische Kirchenzeitung»

Wochenblatt. Erscheint jeden Donnerstag.

Redaktion:

Hauptredaktor: Dr. Joh. Bapt. Villiger, Prof., St.-Leodegar-Strasse 9, 6000 Luzern, Telefon (041) 22 78 20.

Mitredaktoren: Dr. Karl Schuler, Dekan, 6438 Ibach (SZ), Telefon (043) 3 20 60.

Dr. Ivo Fürer, Bischofsvikar, Klosterhof 6, 9000 St. Gallen, Telefon (071) 22 20 96.

Nachdruck von Artikeln, auch auszugsweise, nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch die Redaktion gestattet.

Abonnementspreise:

Schweiz:
jährlich Fr. 37.-, halbjährlich Fr. 19.50.

Ausland:
jährlich Fr. 43.-, halbjährlich Fr. 22.70.

Einzelnummer 90 Rp.

Bitte zu beachten:

Für Abonnemente, Adressänderungen, Nachbestellung fehlender Nummern und ähnliche Fragen: Verlag Raeber AG, Administration der Schweizerischen Kirchenzeitung, Frankenstrasse 7-9, 6002 Luzern, Tel. (041) 22 74 22.

Für sämtliche Zuschriften, Manuskripte und Rezensionsexemplare: Redaktion der Schweizerischen Kirchenzeitung, St.-Leodegar-Strasse 9, 6000 Luzern, Tel. (041) 22 78 20.

Redaktionsschluss: Samstag 12.00 Uhr.

Für Inserate: Orell Füssli-Annoncen AG, Postfach 1122, 6002 Luzern, Tel. (041) 22 54 04.

Schluss der Inseratenannahme:
Montag 12.00 Uhr.

Mitarbeiter dieser Nummer

Adresse der Mitarbeiter:

Dr. Josef Bommer, Pfarrer zu St. Martin Krähbühlstrasse 50, 8044 Zürich.

Dr. iur. can. Robert Gall, Pfarrer, Winterthurerstrasse 135, 8057 Zürich

Lic. theol. Alfons M. Kischel, Pfarrer i. R. Schönebeckerstrasse 91, D-43 Essen-Borbeck.

Sörenberg Hotel Marienthal — Restaurant

beliebtes Ziel für Vereine und Gesellschaften; schöne heimelige Lokalitäten,

liegt an der Panoramastrasse Sörenberg-Giswil.
Gepflegte Küche. Verlangen Sie Prospekte!

J. Emmenegger-Felder, Telefon 041 - 86 61 25



Rickenbach Einsiedeln
Devotionalien
zwischen Hotel Pfauen und Marienheim
055/61731
Ihr Vertrauenshaus für christliche Kunst

Niemand zwingt Sie, eine pfeifenlose
Kirchenorgel zu kaufen, es sei denn, der
gesunde Menschenverstand.

**Piano Eckenstein, Leonhardsgraben 48,
4000 Basel 3**

Madonna mit Kind

ca. 1580, Holz, Höhe 100 cm,

Verlangen Sie bitte Auskunft
über Telefon 062 / 71 34 23.

**Max Walter, alte Kunst,
Mümliswil (SO)**

Hostien- Transportdosen

aus Leichtmetall. Praktische, runde
Form, die laut Befund der Post und
der Hostienbäckereien zweckdienlicher
und solider ist als die eckige.
Deckel mit Scharnier und Anhängeschloss,
aufklappbarer Traggriff,
Wechsel-Adress-Schild ebenfalls in
Aluminium, beidseitig je mit Absender
graviert, mit Platz für Frankatur.

13 verschiedene Grössen
ab Fr. 49.-

Anhängeschloss Fr. 1.50

Adressplättli graviert
Adressat und Absender beidseitig mit
Postleitzahl Fr. 19.50

Verlangen Sie bitte unseren genauen
Prospekt!



Der Chemisier verrät

Jahrelang galt das weisse Hemd als einzig richtiges
Accessoire zum Herren-Anzug. Heute ist das farbige
— sei es im Pastellton, gestreift oder gemustert — en
vogue.

Zum grauen oder schwarzen Kleid passt ein silber-
graues Hemd vorzüglich. Es kann uni sein, mit feinen
Streifen oder im dezenten Fischgratmuster. In jedem
Fall wirkt es freundlich und ist weit weniger schmutz-
anfällig als weiss.

Silbergraue und gestreifte Hemden	ab Fr. 29.80
Weisse Hemden	ab Fr. 19.80
Dunkelgraue Hemden	ab Fr. 30.80
Schwarze Hemden	ab Fr. 33.80

► Für die Ferien und zum Wandern: Das kurzärm-
lige, bequeme Jersey-Hemd. Alle Farben Fr. 29.80

Krawatten in vielen Dessins.

Roos

Herrenbekleidung und Chemiserie, Frankenstrasse 9,
6000 Luzern, Telefon 041 22 03 88.

Kirchenglocken-Läutmaschinen



System Muff

Neues Modell 63 pat.
mit automatischer Gegenstromabbremung

Joh. Muff AG, Triengen
Telefon 045 - 3 85 20

Infolge Todesfalls des geist-
lichen Herrn **sucht** Fräulein
gesetzten Alters

neuen Wirkungskreis

in Pfarrhaus oder Kaplanei.
Stellenantritt nach Vereinba-
rung.

Offerten unter Chiffre: OFA 682
Lz, Orell Füssli-Annoncen AG,
Postfach, 6002 Luzern.

Preisgünstig abzugeben von
Privat

Fernseher

Panorama — Grossbild — Fern-
seher, Modell de Luxe, Welt-
marke, wie neu (jede Garan-
tie), schönes Bild, eleg. Nuss-
baum, Automatik, usw., mit
grosser und neuester Farb-
fernseh-Antenne zu nur Fr.
550.—.

Offerten unter Chiffre OFA
665 Lz, an Orell Füssli-Annon-
cen AG, Postfach, 6002 Luzern.

Wir suchen auf Herbst eine
gute und freundliche

Haushälterin

Unsere Pfarrei ist Vorort von
Luzern, das Pfarrhaus ist neu,
und Sie werden sich bei uns
wohl fühlen.

Offerten unter Chiffre OFA
684, Orell-Füssli-Annoncen,
175 Postfach, 6000 Luzern,
oder Tel. 041 5 35 81 mittags
oder abends 18—19 Uhr.

Leichte Anzüge für Ferien und Reise

Trevira-Anzüge	Fr. 228.— 238.—
Übergössen	246.—
Sommervestons	ab Fr. 112.—
Sommerhosen	ab Fr. 68.—
Regen- u. Sommermäntel feine Ausführung	ab Fr. 133.—
Nylonmantel grau, in kleiner Tasche	Fr. 43.—

Roos

Herrenbekleidung und Chemiserie, Frankenstrasse 9,
6000 Luzern, Telefon 041 22 03 88

Maria Himmelfahrt

— Muttergottes-Statuen in Holz oder
anderen Materialien, in moderner
oder antiker Fassung, in verschie-
denen Grössen.
— Festtagsmessgewand in moderner,
schlichter Ausführung.

Für die Konzelebration:

— Messkännchen aus Zinn oder Glas:
2, 3 und 5 dl fassend.
— Kelche, Hostienschalen: zeitge-
mässe Formen

Rascheste Bedienung!

